

Reichs-Gesetzblatt



Jahrgang 1918

Nr. 53

Inhalt: Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über Kaufstempel vom 12. Juli 1917
S. 147.

(Nr. 6303) Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über Kaufstempel vom
12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604). Vom 11. April 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung
des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-
Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Im § 3 Abs. 1 der Bekanntmachung über Kaufstempel vom 12. Juli
1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) werden hinter dem Worte „Geschäftsbücher“ die
Worte „insbesondere auch Unterlagen für Preisberechnungen und Preisangebote“
eingeschaltet.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin den 11. April 1918.

Der Reichsfizler

In Vertretung

Dr. von Krause

Das Wort des Reichs-Gesetzblattes erscheint nur die Wochenzeitung.
Erscheint im Reichsblatt des Jahres. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.